

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen für
Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme
in Nordenham**

vom 05. November 2025

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme wird im Fluginformationsgebiet Bremen vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

ED-R Nordenham“

1. Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 1 NM um 53 29 17,2 N 008 29 27,8 E.

2. Vertikale Begrenzung

GND - 1000ft AGL.

3. Zeitliche Wirksamkeit

Vom 15. November 2025 23:00 Uhr UTC bis zum 30 November 2025 23:00 Uhr UTC.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist – werden von der Landespolizei Niedersachsen festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

4. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind Flüge

- a) der Landespolizei Niedersachsen,
- b) im Auftrag der Landespolizei Niedersachsen und
- c) im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz.

Allgemeine Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

5. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach §62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim VG Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Bonn, den 05. November 2025

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF17/601080104#00012#0072

Im Auftrag
Dominik Brill

